

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Maurerarbeiten sowie zum Maurer und zur Maurerin

Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maurerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin (§ 5 Absatz 2)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
		d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material nach dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	30
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
	§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formen und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	
12	Herstellen von Putzen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen	6

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen	
13	Herstellen von Estrichen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen e) Aussparungen herstellen und einbauen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln	
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Bodenarten unterscheiden b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten	6
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen b) ungebundene Tragschichten herstellen c) Einfassungen in Geraden herstellen d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen	
18	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten c) Rohre und Profile bearbeiten	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		d) Rohre und Formstücke verlegen e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden f) Dränung einbauen	
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	2
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maurerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin (§ 5 Absatz 2)**

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligte Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen - aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten - bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten - cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen i) Schalungen auf Beschädigungen prüfen, Schalungen instand setzen j) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen k) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen	10

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		l) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montieren m) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsclassen und Druckfestigkeitsclassen, unterscheiden n) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden p) Betonprüfungen, insbesondere Frischbetonprüfungen, durchführen q) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten r) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten s) Stahlbetonfertigteile und Halbfertigteile für Decken transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen t) Bauwerke aus Beton und Stahlbeton gegen drückendes Wasser von außen abdichten	
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	h) Mörtelclassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelclassen auswählen i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen k) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen l) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen m) Verblendmauerwerk in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen und verfugen n) bewehrtes Mauerwerk herstellen o) Aussparungen und Schlitzte in Mauerwerk anlegen und schließen p) Dehnungsfugen, insbesondere Trenn- und Gleitfugen, anlegen	22

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
		q) Stufen, Einfassungen, Ausfachungen und Schächte herstellen r) Öffnungen im Mauerwerk mit Bauteilen und künstlichen Steinen waagerecht überdecken s) Fertigteile, Bauelemente sowie Ein- und Anbauteile, insbesondere Trag- und Haltekonstruktionen, montieren t) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten	
10	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	d) Vorschriften des Brand-, Schall- und Wärmeschutz einhalten e) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen f) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Dachkonstruktionen, Schächten, Stützen und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen g) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	8
11	Herstellen von Putzen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	h) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen i) mehrlagige Putze herstellen j) Wandschlitzschließen und Rohrbekleidungen herstellen	
12	Herstellen von Estrichen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	j) Untergrund auf Haft- Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit, Höhenlage beurteilen und vorbereiten k) Verbundestriche, Estrich auf Trennschicht und schwimmende Estriche unter Beachtung der Mindestdicke einbauen l) Bewehrungen einbauen m) Rand- und Bewegungsfugen herstellen, Profile einsetzen	
13	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	g) Vorschriften des Brand- und Schallschutzes einhalten h) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen i) Trockenbauplatten auswählen und einbauen j) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
14	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen h) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen m) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen	4
15	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2

Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr –

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 5 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen	4
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) Gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) branchenübliche Software anwenden q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten ee) Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten ergreifen ff) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten gg) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen hh) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴	g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
	(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen	
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden i) Koordinatensysteme anwenden j) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen	2
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	u) Schalungen für Podeste und gerade Treppenläufe herstellen und betonierfähig aufbauen v) Schalungen für sichtbaren Beton herstellen w) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen x) Fertigteile, insbesondere Treppen und Balkonplatten, unter Berücksichtigung technischer Anforderungen einbauen y) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten z) Halbfertigteile transportieren, lagern, prüfen, zur Weiterverarbeitung vorbereiten und montieren aa) Elementdecken unter Berücksichtigung technischer Anforderungen verlegen bb) Elementwände unter Berücksichtigung technischer Anforderungen versetzen	10
7	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	u) Verbände für unterschiedliche Mauerwerkskörper, insbesondere für Pfeiler und Vorlagen, auswählen v) Pfeiler und Vorlagen herstellen w) bewehrtes Mauerwerk herstellen x) Mauerwerk mit systemgebundenen Verfahren und Bauweisen, herstellen y) Wandtafeln aus Mauerwerk transportieren und montieren z) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilen aus Stahl oder Stahlbeton überdecken aa) Bögen herstellen bb) Außenmauerwerk, insbesondere Treppen, herstellen cc) Stahlbauteile, insbesondere bei zweischaligem Mauerwerk einbauen	25

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
		dd) Abgasanlagen, insbesondere Schornsteine, aus Fertigteilen montieren ee) Baukörper aus Steinen gegen drückendes Wasser abdichten	
8	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	h) Wärmedämmsysteme für Innen- Außenflächen unterscheiden i) Mauerwerk an Innen- und Außenflächen aus Dämmsteinen herstellen j) Dämmstoffe in und an erdberührenden Bauteilen, Wänden, Decken, Schächte und Stützen an- und einbringen k) Modernisierungen vorhandener Systeme durchführen l) Brandschutzbestimmungen beachten m) Brandschutzbekleidungen einbauen n) Brandschutzabschlüsse im Mauerwerk herstellen o) Schallschutzmaßnahmen unterscheiden p) Schallschutzanschlüsse herstellen q) Einbauteile für den Schallschutz montieren	2
9	Herstellen von Putzen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	k) Wärmedämm-, Sonder- und Kunstharzputze unterscheiden, auswählen und herstellen l) Natürliche Putze, insbesondere Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen m) Putzoberflächen nach verschiedenen Methoden gestalten	2
10	Instandhalten und Sichern von Baukörpern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Verfahren zur Instandhaltung unterscheiden und auswählen b) Instandhaltungen, insbesondere bei Mauerwerken aus natürlichen und künstlichen Steinen, Putzen, Estrichen, Beton- und Stahlbetonteilen und Wärmedämmsystemen, durchführen c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen d) Schaden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren e) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen f) Art und Umfang der Instandhaltung festlegen	5
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1)	h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbil- des	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
	Nummer 20)	k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren l) Kunden und Kundinnen und betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren m) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken n) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten o) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben p) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen q) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3).

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	

		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden be-schreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er-greifen
3	Umweltschutz und Nach-haltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 3 Num- mer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich er-kennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren o-der Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirt-schaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspun-ken der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um-weltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umwelt-schonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeits-bereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Ent-wicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommu-nizieren
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 5 Absatz 3 Num- mer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informati-onstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nut-zung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kom-munizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ih-rer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digi-talen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstge-steuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Betei-ligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftli-cher Vielfalt praktizieren

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonbauarbeiten sowie zum Beton- und Stahlbetonbauer und zur Beton- und Stahlbetonbauerin

Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr -

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin (§ 6 Absatz 2)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 6 Absatz 2	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
	Satz 1 Nummer 5)	c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger und digitaler Messgeräte¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material nach dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	30
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton¹	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern g) Bauwerke aus Beton und Stahlbeton gegen nichtdrückendes Wasser von außen abdichten	6
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	
12	Herstellen von Putzen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen	
13	Herstellen von Estrichen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen e) Aussparungen herstellen und einbauen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
15	Herstellen von Bauteilen	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	im Trockenbau ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln	
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Bodenarten unterscheiden b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten	6
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen b) ungebundene Tragschichten herstellen c) Einfassungen in Geraden herstellen d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen	
18	Herstellen von Infrastruk-	a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	turleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten c) Rohre und Profile bearbeiten d) Rohre und Formstücke verlegen e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden f) Dränung einbauen	
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	2
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin (§ 6 Absatz 2)**

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligte Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen - aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten - bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten - cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	h) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen i) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen j) Schalungen für gerade Treppenläufe und Podeste herstellen und betonierfähig aufbauen k) Schalungen für konische Formen herstellen und betonierfähig aufbauen l) Schalungen für Stützenköpfe in unterschiedlichen Arten und Formen herstellen und betonierfähig aufbauen	27

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		m) Schalungen auf Beschädigungen prüfen, Schalungen instand setzen n) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen o) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen p) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen q) Einbauteile, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen, in Schalungen, Bewehrungen und Beton einbauen r) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden s) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden t) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden u) Betonprüfungen, insbesondere Frischbetonprüfungen und Festbetonprüfungen, durchführen v) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten w) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten x) Oberflächen von Frischbetonen mit Maschinen bearbeiten y) Stahlbetonfertigteile und Halbfertigteile transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen z) Bauwerke aus Beton und Stahlbeton gegen drückendes Wasser von außen abdichten	
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	9

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		k) Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellen l) Fertigteile, Bauelemente sowie Ein- und Anbauteile, insbesondere Trag- und Haltekonstruktionen, montieren m) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten	
10	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	d) Vorschriften des Brand-, Schall- und Wärmeschutz einhalten e) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen f) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Dachkonstruktionen, Schächten, Stützen und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen g) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	
11	Herstellen von Putzen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	h) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen i) mehrlagige Putze herstellen j) Wandschlitzte schließen und Rohrbekleidungen herstellen	
12	Herstellen von Estrichen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	j) Untergrund auf Haft- Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit, Höhenlage beurteilen und vorbereiten k) Verbundestriche, Estrich auf Trennschicht und schwimmende Estriche unter Beachtung der Mindestdicke einbauen l) Bewehrungen einbauen m) Rand- und Bewegungsfugen herstellen, Profile einsetzen	4
13	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	g) Vorschriften des Brand- und Schallschutzes einhalten h) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen	
14	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen	4

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		h) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe, sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen m) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen	
15	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2

Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr –

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 6 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen	4
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) Gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) branchenübliche Software anwenden q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	- dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten - ee) Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten ergreifen - ff) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten - gg) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen - hh) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen	
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden i) Koordinatensysteme anwenden j) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen	2
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	aa) Rahmen-, Großflächen- und Sonderschalungen für gegliederte Bauteile sowie für Sonderformen betonierfähig herstellen bb) Schalungen für gewendelte Treppen betonierfähig herstellen cc) Schalungen für Stützen mit Konsolen, Balkenanschlüssen, Decken- und Kragplattenanschlüssen betonierfähig herstellen dd) Schalungen für Sichtbeton herstellen ee) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für gegliederte Bauteile und Sonderformen herstellen ff) Spannstähle mit Verankerungselementen einbauen gg) nachträgliche Bewehrungsanschlüsse montieren hh) wärmebrückenreduzierte, schallbrückenreduzierte Bauteilanschlüsse montieren ii) Betonoberflächen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten jj) Beton- und Stahlbetonfertigteile herstellen und montieren kk) Schornsteine und Schornsteinelemente aus Betonfertigteilen montieren ll) Beton mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone verarbeiten mm) Gebäudeteile unterfangen und dabei Schutzmaßnahmen umsetzen	36

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
7	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	h) Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit, bei Beton- und Stahlbetonarbeiten unterscheiden i) Brand- und Schallschutzbestimmungen beachten j) Dämmstoffe, insbesondere Perimeterdämmungen, unterscheiden und in und an Bauteile an- und einbauen k) System- und Fertigelemente unterscheiden und an- und einbauen l) Anschlüsse herstellen m) Fugen ausbilden und abdichten n) Einbauteile für Brand-, Wärme- und Schallschutz an- und einbauen	2
8	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Schadensanalyse von Betonoberflächen durchführen und Istzustand dokumentieren b) Art und Umfang der Instandsetzung festlegen c) erhaltenswerte und gefährdete Bauteile sichern d) Schadstellen entfernen und Abbruchmaterialien nach kreislaufwirtschaftlichen Kriterien trennen e) Untergründe unter Berücksichtigung von Betonsanierungsmethoden vorbereiten f) Bewehrung ergänzen und vor Korrosion schützen g) Wiederherstellen einer Betonoberfläche mit Betonerersatzsystemen h) Oberflächenschutzsysteme auftragen i) Rissverfüllungen, Rissverpressungen und Vergussarbeiten ausführen j) Fugen und Anschlüsse an Bauteile und -elemente herstellen und schließen k) Verstärkungen mit Verbundwerkstoffen, Stahl oder Spritzbeton ausführen	6
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴	h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen	2

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
	(§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren l) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren m) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken n) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten o) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben p) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen q) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3).

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	

		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden be-schreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er-greifen
3	Umweltschutz und Nach-haltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 3 Num- mer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich er-kennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren o-der Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirt-schaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspun-ken der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um-weltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umwelt-schonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeits-bereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Ent-wicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommu-nizieren
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 3 Num- mer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informati-onstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nut-zung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kom-munizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ih-rer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digi-talen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstge-steuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Betei-ligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftli-cher Vielfalt praktizieren

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 2 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 2 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 2 Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 2 Abschnitt A).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 2 Abschnitt A und B).

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin

Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
		d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material nach dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	30
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formen und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	
12	Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen	6

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen	
13	Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen e) Aussparungen herstellen und einbauen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln	
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Bodenarten unterscheiden b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten	6
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen b) ungebundene Tragschichten herstellen c) Einfassungen in Geraden herstellen d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen	
18	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten c) Rohre und Profile bearbeiten	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		d) Rohre und Formstücke verlegen e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden f) Dränung einbauen	
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	2
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)**

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligte Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen x) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten in großen Höhen ergreifen y) Konsolgerüste aufbauen, unterhalten, umbauen und abbauen z) Maßnahmen zur Höhenrettung ergreifen - aa) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen - bb) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen - cc) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen - dd) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten - ee) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten - ff) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2	c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
	Satz 1 Nummer 4)	e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen f) Technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen i) Schalungen für konische Formen herstellen und betonierfähig aufbauen	10

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		j) Schalungen auf Beschädigungen prüfen, Schalungen instand setzen k) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen l) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen m) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen n) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen und Ankersysteme montieren o) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden p) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden q) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden r) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten s) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten t) Stahlbetonfertigteile und Halbfertigteile transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen u) Block- und Ringfundamente im Schornsteinbau unterscheiden	
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen k) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformatigen Steinen herstellen l) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen	28

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		m) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten n) Feuerfest-, Feuerleicht- und Wärmedämmmörtel und feuerfeste Kitte unterscheiden und verarbeiten o) feuerfeste Steine, feuerleichte Steine und Wärmedämmsteine verarbeiten p) ein- und mehrschaliges Mauerwerk für feuerfeste Wandkonstruktionen und ein- und mehrschichtiges Mauerwerk für feuerfeste Bodenkonstruktionen unter Berücksichtigung der Maßordnung im Feuerungsbau durch Formsteine und Fertigteile herstellen q) ringförmiges feuerfestes Mauerwerk herstellen r) Dehn-, Trenn- und Gleitfugen herstellen s) Schadensbilder am gemauerten Schornstein unterscheiden t) Verbandsarten für unterschiedliche Mauerwerkskörper für Schornsteintragrohre nach Anforderungen unterscheiden und auswählen u) ein- und mehrschaliges Mauerwerk, insbesondere im Sanierungsfall für freistehende Schornsteintragrohre, herstellen v) Ein- und Anbauteile, insbesondere Schornsteinzubehörteile, einsetzen und anbringen w) gemauerte Schornsteintragrohre verfugen x) Oberflächen an freistehenden, gemauerten Schornsteintragrohren schützen	
10	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	d) Vorschriften des Brand-, Schall- und Wärmeschutz einhalten e) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen f) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen g) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	2
11	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern³	f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen	4

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	g) Sicherungsmaßnahmen durchführen und angrenzende Bauteile schützen h) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen k) Bauteile aus geformten feuerfesten Werkstoffen und gemauerte Schornsteintragrohre ganz oder teilweise abbrechen l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen m) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen	
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2

Abschnitt C - 3. Ausbildungsjahr –

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 7 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen	6
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren q) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten r) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	- gg) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere im Schornsteinbau und bei Arbeiten in großen Höhen, umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten - hh) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen ii) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten unter hohen Temperaturen ergreifen - jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten - kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen - ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen	
5	Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus geformten, feuerfesten Werkstoffen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Geformte feuerfeste Werkstoffe, feuerfeste Mörtel und feuerfeste Kitte nach Anforderung auswählen b) Verankerungen im Feuerungsbau nach Anforderung unterscheiden, auswählen und einbauen c) Stahlkonsolen im Feuerungsbau einbauen und Konsolen aus keramischen Werkstoffen herstellen und einbauen d) Öffnungen mit feuerfesten Bogenkonstruktionen aus Formsteinen oder Fertigbauteilen überdecken e) feuerfeste Deckenkonstruktionen, insbesondere Formsteingewölbe- und Hängedeckenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Maßordnung im Feuerungsbau, durch Formsteine und Fertigteile herstellen f) Heißreparaturen mit geformten feuerfesten Werkstoffen durchführen	12
6	Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus ungeformten, feuerfesten Werkstoffen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	a) ungeformte feuerfeste Werkstoffe, insbesondere feuerfeste Massen und feuerfeste Betone, nach Anforderung unterscheiden, auswählen und verarbeiten b) feuerungsbauspezifische Maschinen, insbesondere Spritzmaschinen, auswählen, einsetzen und bedienen c) Verankerungen im Feuerungsbau nach Anforderung unterscheiden, auswählen und einbauen d) Öffnungen mit feuerfesten Bogenkonstruktionen aus ungeformten feuerfesten Werkstoffen überdecken e) feuerfeste Wand-, Decken und Bodenkonstruktionen, insbesondere durch Spritzen, Stampfen, Betonieren, herstellen f) Schalungen für den Feuerungsbau, insbesondere für Öffnungen und Hängedecken, herstellen und einbauen g) Heißreparaturen mit ungeformten, feuerfesten Werkstoffen durchführen	10
7	Herstellen und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahlbeton	a) Werkstoffe für Schornsteintragrohre aus Stahlbeton unterscheiden und auswählen b) freistehende Schornsteintragrohre aus Stahlbeton herstellen	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
	(§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	c) freistehende Schornsteintragrohre aus Fertigteilen herstellen d) Aufbau und Funktionsweise von Gleitschalungen erläutern e) Schadensbilder an Schornsteinen aus Stahlbeton unterscheiden f) Sanierungsmaßnahmen an Stahlbetonschornsteinen umsetzen	
8	Montieren und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahl (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)	a) Werkstoffe für Schornsteine aus Stahl unterscheiden b) freistehende Schornsteine aus Stahl unter Beachtung des Blitzschutzes montieren und mit der Verankerung am Fundament verbinden c) Korrosions- und Oberflächenschutz auf Schornsteintragrohre aus Stahl auftragen d) Schadensbilder an Schornsteinen aus Stahl, insbesondere unter Beachtung der Schichtdicke und Wandstärke unterscheiden e) Sanierungsmaßnahmen an Stahlschornsteinen umsetzen	6
9	Herstellen und Sanieren von Schornsteininnenrohren (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)	a) Werkstoffe für Schornsteininnenrohre unterscheiden und auswählen b) Schornsteininnenrohre aus Mauerwerk herstellen c) Keramische Schornsteininnenrohre herstellen d) Schornsteininnenrohre aus Stahl montieren e) Schornsteininnenrohre aus glasfaserverstärkten Kunststoffen montieren f) Wärmedämmung für Schornsteininnenrohre, insbesondere Schaumglasdämmung, einbauen g) Schadensbilder an Schornsteininnenrohren unterscheiden h) Sanierungsmaßnahmen an Schornsteininnenrohren umsetzen	8
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen⁴ (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren l) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
		m) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken n) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten o) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben p) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen q) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 3).

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	

		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden be-schreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er-greifen
3	Umweltschutz und Nach-haltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 3 Num-mer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich er-kennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren o-der Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirt-schaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunk-ten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um-weltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umwelt-schonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeits-bereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Ent-wicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommu-nizieren
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 3 Num-mer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informati-onstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nut-zung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kom-munizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ih-rer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digi-talen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstge-steuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Betei-ligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftli-cher Vielfalt praktizieren

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 3 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 3 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 3 Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 3 Abschnitt A).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 3 Abschnitt A und B).

Anlage 4

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechniken sowie zum Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und zur Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik

Abschnitt A: – 1. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechniken im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
	und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtbar prüfen c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	20

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formen und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	6
12	Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
		c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen g) einlagige Putzflächen herstellen	
13	Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d) Trenn- und Dämmschichten einbauen e) Aussparungen herstellen und einbauen f) Höhenlehren ausrichten g) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstellen i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Kleber und Mörtel verarbeiten d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
15	Herstellen von Bauteilen	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	b) Untergründe prüfen und vorbehandeln c) Wand-Trockenputz ansetzen d) Befestigungsmittel einsetzen e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln	
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Bodenarten unterscheiden b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten	6
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen b) ungebundene Tragschichten herstellen c) Einfassungen in Geraden herstellen d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen	
18	Herstellen von Infrastruk-	a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
	turleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten c) Rohre und Profile bearbeiten d) Rohre und Formstücke verlegen e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden f) Dränung einbauen	
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	12
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) Zwischenergebnisse dokumentieren c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)**

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligte Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von	p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken	2

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
	Baustellen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen - aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten - bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten - cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen g) Bagger und Radlader auf Baustellen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen i) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen	10

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		j) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen k) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen l) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montieren m) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden n) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden p) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten q) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten r) Stahlbetonfertigteile und -halbfertigteile für Transport, lagern, montieren, sichern und abstützen	
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen k) Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellen l) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten	4
10	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen g) Sicherungsmaßnahmen durchführen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützen h) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen; Öffnungen sichern	30

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
		i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe, sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen m) Holzbauteile unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen o) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen p) Werkzeuge, Maschinen und Anbaugeräte für Bohr-, Trenn- und Abbruchverfahren unterscheiden q) Bohr- und Trennverfahren unterscheiden r) Befestigungstechniken unterscheiden und anwenden s) horizontale Kernbohrungen durchführen t) Fugen mit handgeführten Maschinen schneiden u) Trennarbeiten mit handgeführten Sägen ausführen v) Trennarbeiten mit Wandsägen rechtwinklig ausführen w) Bohr- und Schneidschlämme entsorgen x) Abbruchverfahren unterscheiden y) Gebäude auf Abbruch- oder Rohbauzustand entkernen z) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen, insbesondere mit Abbruchhämmern, Spaltzylindern und Handscheren durchführen - aa) Abbruchmaterialien trennen, sortieren, lagern und Wiederverwertung oder Entsorgung veranlassen	

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
11	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen und Übergeben der Leis- tungen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Num- mer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2

Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr –

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 8 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen	3
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zu Baukonstruktionen und Untergründen insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) branchenübliche Software anwenden q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen	
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	- dd) Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle unter abbruchspezifischen Gesichtspunkten ergreifen - ee) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten - ff) Baustelle unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und des Abbruchverfahrens einrichten - gg) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen - hh) Sicherungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen ergreifen ii) kontaminierte Stoffe unter Sicherheit- und Gesundheitsaspekten lagern und Abtransport vorbereiten	6

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
		jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	h) Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen i) Baumaschinen und Anbaugeräte verladen und umsetzen j) Baumaschinen und Anbaugeräte umrüsten k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen l) Baumaschinen und Anbaugeräte, insbesondere unter Beachtung der Betriebsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes, in und außer Betrieb nehmen m) Baumaschinen und Anbaugeräte unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen in Stand halten n) Störungen und Fehler feststellen, dokumentieren und Reparatur veranlassen o) Anbaugeräte und Baumaschinen für Abbruchmaßnahmen auswählen und betreiben	6
5	Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Maschinen und Werkzeugen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Bohr- und Trenntechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen und nach Auftrag auswählen b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen c) Bohrarbeiten, insbesondere Winkel- und Überkopfb Bohrungen in Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mit Bohrmaschinen durchführen d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, für Bohr- und Trennarbeiten durchführen e) Bohr- und Sägeschlämme auffangen und entsorgen f) Trennarbeiten mit Wandsägen, winklig ausführen g) Trennarbeiten, insbesondere mit Fugenscheidern und Seilsägen, ausführen h) Maschinen und Werkzeuge auswählen, einsetzen und warten i) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen	10

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
		j) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen k) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen	
6	Ausführen von thermischen Trennverfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	a) thermische Trennverfahren unter Berücksichtigung der Baukonstruktion und nach Auftrag auswählen. b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen. c) Trennarbeiten insbesondere an Stahlbaukonstruktionen, Werks- und Tankanlagen durchführen d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere Brandschutzmaßnahmen durchführen e) Vorschriften zur Lagerung von technischen Gasen zum thermischen Trennen beachten f) Trennarbeiten insbesondere durch verschiedene Trennschnitte mit verschiedenen Verfahren durchführen g) thermische Trennwerkzeuge auswählen, einsetzen und warten	10
7	Ausführen von Abbruchverfahren mit Maschinen und Anbaugeräten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	a) Abbruchtechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen, insbesondere aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz, nach Auftrag auswählen b) kontaminierte Baumaterialien erkennen und anzeigen c) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Abbrucharbeiten, insbesondere Unterfangungen und Abstützungen, durchführen d) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen ausführen e) Abbrucharbeiten mit Baumaschinen, insbesondere Hydraulikbagger und deren Anbaugeräte, ausführen f) Abbrucharbeiten von Stahlkonstruktionen mit thermischen Verfahren ausführen g) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen h) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen i) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen j) Standsicherheit für Baumaschinen herstellen k) Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen bei Abbrucharbeiten durchführen	10
8	Trennen und Zwischenla-	a) Abbruchmaterialien unter Berücksichtigung kreislaufwirtschaftlichen Gesichtspunkten trennen und aufbereiten	4

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25.-36. Monat
1	2	3	4
	gern von Abbruchmaterialien (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)	b) Abbruchmaterialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschriften, lagern c) Entsorgung von kontaminierten Schlämmen und Abbruchmaterialien veranlassen	
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren l) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellten Arbeiten informieren m) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken n) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten o) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben p) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen q) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	3

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3).

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	

		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden be-schreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er-greifen
3	Umweltschutz und Nach-haltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 3 Num-mer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich er-kennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren o-der Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirt-schaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspun-ken der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um-weltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umwelt-schonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeits-bereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Ent-wicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommu-nizieren
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 3 Num-mer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informati-onstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nut-zung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kom-munizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ih-rer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digi-talen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstge-steuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Betei-ligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftli-cher Vielfalt praktizieren

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A und B).